



## Produktinformationsblatt für die Jagd-Haftpflichtversicherung

(AH084\_001\_0\_072008)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Jagd-Haftpflichtversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Jagd-Haftpflichtversicherung an. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die beigefügten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie
- Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für die Jagd-Haftpflicht,
- F. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen als Anhang zu Ihrem Antrag.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus erlaubter jagdlicher Betätigung (z. B. als Jäger, Jagdpächter, Jagdveranstalter, Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger und Jagdaufseher). Als Jäger müssen Sie nach dem Bundesjagdgesetz eine Haftpflichtversicherung abschließen, wenn Sie nach bestandener Jägerprüfung einen Jagdschein erwerben und der Jagd nachgehen wollen. Die Jagd-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Dies schließt auch ausländische Jäger ein, soweit sie nach deutschem Recht und deutscher Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden können. Versichert sind durch eine Jagdhaftpflichtversicherung dann die Schäden an fremden Personen oder Sachen, die im Rahmen Ihrer erlaubten Betätigung bei der Jagd entstehen.

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus.

Es geht bei der Haftpflichtversicherung im Wesentlichen um Schäden an fremden Personen oder Sachen. Hierfür stehen die im Antrag genannten Versicherungssummen pauschal für Personen- und Sachschäden zur Verfügung. Die Versicherungssummen werden von uns überprüft, so dass es sich nur um vorläufige Angaben handelt. Sofern die Versicherungssummen nach Prüfung im Versicherungsschein vom Antrag abweichen, werden wir die Abweichung durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein kenntlich machen.

Im Schadenfall prüfen wir, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle; das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden. Mitversichert sind weiter Schäden aus der fahrlässigen Überschreitung von Rechten im Jagdschutz oder des Notwehrrechts sowie Schäden aus dem erlaubten Besitz bzw. Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen oder Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd, aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden, aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten und dergleichen, aus dem aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret, aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel usw.) - sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken und aus der Entnahme von Trichinenproben. Der Versicherungsschutz schließt darüber hinaus auch bis zu zwei Jagdgebrauchshunde während und außerhalb der Jagd oder Risiken aus einem kleinen Wasserfahrzeug als Halter oder Eigentümer ein.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unter Ziffer 1 dieses Blattes genannten Bedingungen.

### **3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?**

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde; beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SE-PA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir bis zum Zahlungseingang vom Vertrag zurücktreten. Erst mit dem Zahlungseingang beginnt auch der Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erinnern wir nochmals daran, den rückständigen Beitrag nunmehr innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziff. 8 bis 12 der beigefügten AHB.

### **4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Eine Versicherung aller theoretisch vorkommender Haftpflichtschäden würde den Versicherungsschutz unbezahlbar machen. Aus diesem Grund folgt die Haftpflichtversicherung im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen einem Aufbausystem besonderer Art. Eine erste Eingrenzung erfolgt durch Ziff. 3.1 (1) AHB. D. h. der Versicherungsschutz wird nur für das jeweils beantragte Risiko, hier die Jagd-Haftpflichtversicherung, gewährt. Durch die Ausschlüsse in den Bedingungen erfolgt eine weitere Risikobegrenzung. Nicht versichert sind weiter insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder von Mitversicherten bzw. nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft verursacht werden, Schäden aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit, Mietsachschäden, Schäden aus der Erfüllung von Verträgen sowie Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung umfasst sind, ferner Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Ansprüche aus Wildschaden nicht versichert sind.

Natürlich können auch Schäden, die man selbst erleidet (Eigenschäden), nicht Gegenstand einer Haftpflichtversicherung sein. **Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten AHB sowie den weiteren unter Ziffer 1 dieses Blattes genannten Versicherungsbedingungen.

### **5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB.

### **6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, bekommen Sie immer einmal im Jahr Gelegenheit uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziff. 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziff. 13.1 und 24 der beigefügten AHB.



**7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, soweit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziff. 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziff. 25 und 26 der beigefügten AHB.

**8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Die genauen Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 26 der beigefügten AHB.

**9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise wenn Sie die Jagd aufgeben oder der Versicherungsfall eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB.

**Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem Versicherungsfachmann, der Sie gern beraten wird.**